



Generalanwalt Bot schlägt dem Gerichtshof vor, zu entscheiden, dass die „Brüssel-la“-Verordnung nicht anwendbar ist, um zu bestimmen, welches Gericht eines Mitgliedstaats für Klagen eines privaten Inhabers griechischer Staatsanleihen, die unter außergewöhnlichen Bedingungen und Umständen zwangsumgetauscht wurden, gegen den griechischen Staat zuständig ist

Es handele sich um keinen Rechtsstreit über „Zivil- und Handelssachen“ im Sinne dieser Verordnung

Herr Leo Kuhn, wohnhaft in Wien (Österreich), hat über eine österreichische Depotbank griechische Staatsanleihen im Nennwert von 35 000 Euro erworben¹, bei denen es sich um Inhaberpapiere handelt, in denen das Recht auf Rückzahlung des Kapitals bei Fälligkeit und auf Zinszahlungen verbrieft ist. Bei dem von Griechenland im März 2012 vorgenommenen Zwangsumtausch wurden die von Herrn Kuhn gehaltenen Anleihen durch neue Staatsanleihen mit niedrigerem Nennwert ersetzt².

Herr Kuhn erhob bei den österreichischen Gerichten Klage gegen Griechenland auf Erfüllung der ursprünglichen Anleihebedingungen bzw. auf Schadensersatz. Griechenland wandte ein, dass die österreichischen Gerichte hierfür nicht zuständig seien.

Der Oberste Gerichtshof (Österreich) ersucht vor diesem Hintergrund den Gerichtshof um Auslegung der „Brüssel-la“-Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit in Zivil- und Handelssachen.³ Nach dieser gilt die allgemeine Regel, wonach die Gerichte des Wohnsitzmitgliedstaats des Beklagten zuständig sind. In Vertragsangelegenheiten sieht die Verordnung jedoch zusätzlich eine besondere Zuständigkeit der Gerichte des Erfüllungsorts der streitigen Verpflichtung vor. Herr Kuhn macht in diesem Zusammenhang geltend, dass Griechenland bis zum Tag des Zwangsumtauschs die Zinsen auf sein Konto bei einer österreichischen Bank überwiesen habe.

Der Oberste Gerichtshof möchte daher wissen, ob sich der Erfüllungsort ungeachtet späterer Übertragungen dieser Anleihen nach den bei der Emission geltenden Anleihebedingungen bestimmt oder nach dem Ort der tatsächlichen Erfüllung der Anleihebedingungen, etwa der Zahlung von Zinsen.

¹ Die Staatsanleihen wurden von Griechenland wie folgt zur Zeichnung angeboten: Der griechische Staat schloss mit „managers“ oder Teilnehmern am Primärmarkt ab, die die Anleihen als deren Erstinhaber auf dem Sekundärmarkt absetzen konnten.

² Gemäß dem griechischen Gesetz Nr. 4050/2012 vom 23. Februar 2012 wurden die ursprünglichen Schuldtitel annulliert und durch neue Schuldtitel mit niedrigerem Nennwert ersetzt, was zu einem Kapitalverlust von 53,5 % oder – unter Berücksichtigung der Änderung des Zeitpunkts, zu dem die alten Schuldtitel fällig werden sollten – sogar mehr führte, da ein Teil der Titel zwischen 2023 und 2042 fällig werden sollen. Die jährliche Verzinsung für die Auszahlung der Kupons wurde geändert. Außerdem unterliegen die Schuldtitel nicht mehr griechischem, sondern englischem Recht.

³ Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 2012, L 351, S. 1).

In seinen heutigen Schlussanträgen vertritt Generalanwalt Yves Bot die Ansicht, dass dieser Rechtsstreit nicht in den Anwendungsbereich der Brüssel-Ia-Verordnung fällt, da es sich nicht um „Zivil- oder Handelssachen“ handele⁴.

Der Rechtsstreit habe seine materielle Grundlage in einem Hoheitsakt, durch den rückwirkend unter außergewöhnlichen Bedingungen und Umständen die Umwandlung der Schuldtitel und die Änderung der ursprünglichen Anleihebedingungen angeordnet worden seien, um einen Zahlungsausfall des griechischen Staats zu verhindern und die Stabilität der Eurozone sicherzustellen.

Der Generalanwalt schlägt dem Gerichtshof daher vor, dem Obersten Gerichtshof zu antworten, dass eine von einer natürlichen Person, die von einem Mitgliedstaat begebene Anleihen erworben hat, gegen diesen Staat erhobene Klage auf Erfüllung der ursprünglichen Anleihebedingungen bzw. auf Schadensersatz wegen deren Nichterfüllung aufgrund des Umtauschs dieser Anleihen gegen Anleihen von geringerem Wert, der dieser natürlichen Person durch ein vom nationalen Gesetzgeber unter außergewöhnlichen Umständen verabschiedetes Gesetz auferlegt wurde, das die für diese Anleihen geltenden Bedingungen einseitig und rückwirkend änderte und in diese eine Collective Action Clause einfügte, die es der Mehrheit der Inhaber dieser Anleihen erlaubte, der Minderheit einen solchen Umtausch aufzuerlegen, nicht unter die „Zivil- und Handelssachen“ im Sinne der Brüssel-Ia-Verordnung fällt⁵.

Für den Fall, dass der Gerichtshof dieser Analyse nicht folgen und entscheiden sollte, dass es sich bei dem Rechtsstreit doch um „Zivil- und Handelssachen“ im Sinne der Brüssel-Ia-Verordnung handelt, kommt der Generalanwalt im Zuge seiner weiteren Untersuchung zu dem Ergebnis, dass die Klage, mit der sich der Erwerber von in einem Mitgliedstaat begebenen Anleihen gegenüber diesem Staat auf Rechte aus diesen Schuldtiteln beruft (insbesondere nachdem der Mitgliedstaat die Anleihebedingungen einseitig rückwirkend geändert hat), unter den Begriff „Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag“ im Sinne der oben genannten besonderen Zuständigkeitsregel falle.

Nach Ansicht des Generalanwalts begründet diese Regel im vorliegenden Fall jedoch keine Zuständigkeit der österreichischen Gerichte.

Der Erfüllungsort einer Staatsanleihe bestimme sich nämlich nach den Anleihebedingungen bei der Emission dieses Titels, ungeachtet dessen, ob dieser später abgetreten werde oder ob die tatsächliche Erfüllung der Anleihebedingungen betreffend die Zahlung der Zinsen oder die Rückzahlung des Kapitals an einem anderen Ort erfolge. Im vorliegenden Fall liege der Erfüllungsort der Verpflichtung, die Gegenstand des von Herrn Kuhn angestrebten Verfahrens sei (Auszahlung der Kupons und Rückzahlung des Kapitals), in Griechenland.

HINWEIS: Die Schlussanträge des Generalanwalts sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

HINWEIS: Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach

⁴ Der Generalanwalt weist darauf hin, dass der Gerichtshof im Urteil Fahnenbrock u. a. vom 11. Juni 2015 ([C- 226/13](#), [C-245/13](#), [C-247/13](#) und [C-578/13](#); s. auch Pressemitteilung [Nr. 67/15](#)) in einem Rechtsstreit mit fast gleich gelagertem Sachverhalt entschieden hat, dass nicht offenkundig ist, dass ein solcher Rechtsstreit nicht unter „Zivil- und Handelssachen“ im Sinne der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates (ABl. 2007, L 324, S. 79) fällt. Nach Meinung des Generalanwalts hat die Würdigung der gerichtlichen Zuständigkeit nach der Brüssel-Ia-Verordnung jedoch auf einer anderen Grundlage zu beruhen.

⁵ Der Generalanwalt stellt insoweit fest, dass die natürlichen Personen, die nur eine Minderheit der Inhaber von griechischen Staatsanleihen dargestellt und ungefähr 1 % der gesamten griechischen Staatsschuld ausgemacht hätten, an den mit den institutionellen Anlegern – namentlich Banken und Kreditinstituten – geführten Unterredungen nicht teilgenommen hätten.

der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255